



## Schutzraum Schule

Institutionelles Schutzkonzept

## Inhalt

1. Leitgedanken .....	3
2. Begriffliche Grundlagen.....	4
3. Rechtliche Grundlagen.....	5
3.1 Kirchlich .....	5
3.2 Öffentlich.....	6
3.3 Schulisch .....	6
3. Risiko & Gefahrenanalyse.....	7
4. Prävention.....	7
4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis .....	7
4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung.....	8
4.1.3 Fortbildungen .....	8
4.1.4 Präventionsbeauftragte .....	9
4.1.5 Beratungsteam .....	9
4.2 Präventionsmaßnahmen .....	10
4.2.1 Verhaltensrichtlinien .....	10
4.2.2 Schulfahrten als besondere Herausforderung.....	11
4.2.3 Transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten .....	11
4.2.4 Sprechräume öffnen .....	12
4.2.5 Elternarbeit.....	12
4.2.6 Partizipation.....	12
4.2.7 Ansprechstellen.....	13
5. Interventionsplan.....	14
5.1 Sensibilisierung für ein Erkennen von Kindeswohlgefährdung .....	14
5.1.1 Aufgaben der Stufen- bzw. Schulleitung bei einem mitteilungspflichtigen Beratungsfall .....	15
5.2 Vorgehen bei einem Fall von sexualisierter Gewalt .....	15
5.2.1. Grenzverletzendes Verhalten .....	15
5.2.2. Sexuell übergriffiges Verhalten oder ein Fall von sexualisierter Gewalt .....	16
5.3 Vorgehen bei strafrechtlich relevantem Verhalten .....	16
5.3.1. Meldepflicht .....	17
5.4 Rehabilitation .....	18
5.5 Handlungs- und Gesprächsregeln.....	18
5.6 Leitfaden zur Dokumentation .....	20
Selbstverpflichtungserklärung .....	21
Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten.....	22
Hilfe und Unterstützung für Eltern .....	22
Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche.....	22
Weitere Informationen.....	22

## 1. Leitgedanken

„Aus dem christlichen Menschenbild erwachsen die Verantwortung und der Auftrag, Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige) vor sexualisierter Gewalt zu schützen und ihre Würde zu bewahren. Die Evangelische Kirche im Rheinland setzt sich gemeinsam mit der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) und ihren Gliedkirchen für einen wirksamen Schutz vor sexualisierter Gewalt ein und wirkt auf Aufklärung und Hilfe zur Unterstützung Betroffener<sup>1</sup> hin. Der kirchliche Auftrag verpflichtet alle in der Kirche Mitwirkenden zu einer Haltung der Achtsamkeit, der Aufmerksamkeit, des Respekts und der Wertschätzung sowie der grenzachtenden Kommunikation durch Wahrung persönlicher Grenzen gegenüber jedem Mitmenschen.“<sup>2</sup>

Das Leitbild unserer Schule lautet:

Die Erziehungs- und Bildungsarbeit unserer Schule ist vom christlichen Menschenbild geprägt.

„Es gibt kaum ein beglückenderes Gefühl, als zu spüren, dass man für andere Menschen etwas sein kann.“ (Dietrich Bonhoeffer)

Als Gemeinschaft von Lehrenden und Lernenden wollen wir christliches Schulleben gestalten. Alle miteinander sind wir diesem Ziel verpflichtet, miteinander und voneinander lernen wir.

Wir sind Gott dankbar für seine Gnade. Als Menschen haben wir vor ihm Ansehen und Würde - unabhängig von unserer Leistung. Auf der Basis von Toleranz, Wertschätzung und Vertrauen nehmen wir einander an. Wissend um unsere Stärken und Schwächen helfen wir einander in der Entwicklung unserer Menschlichkeit.

Als Schulgemeinschaft eröffnen wir Möglichkeiten, individuelle Begabungen und Stärken in einem angstfreien Lernumfeld zu entdecken und zum Wohle zukünftiger Gesellschaft Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln.“

Auf dieser Basis ergibt sich für uns folgender verpflichtender Grundsatz:

**Wir verstehen die persönliche und sexuelle Grenzachtung aller am Schulleben Beteiligter als unverzichtbare Grundlage unserer Arbeit.**

---

<sup>1</sup> „Betroffene“ meint Personen, die Opfer sexualisierter Gewalt sind.

<sup>2</sup> Präambel des Kirchengesetzes der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020).

## 2. Begriffliche Grundlagen

### Was versteht man unter sexualisierter Gewalt bzw. sexuellem Missbrauch?

Sexueller Missbrauch oder sexualisierte Gewalt ist jede sexuelle Handlung, die an oder vor Menschen gegen deren Willen vorgenommen wird oder der sie aufgrund körperlicher, seelischer, geistiger oder sprachlicher Unterlegenheit nicht wissentlich zustimmen können. [...]

Bei unter 14-Jährigen ist grundsätzlich davon auszugehen, dass sie sexuellen Handlungen nicht zustimmen können. Diese sind immer als sexuelle Gewalt zu werten, selbst wenn ein Kind damit einverstanden wäre.<sup>3</sup>

Für die Arbeit im schulischen Alltag wird unterschieden zwischen Grenzverletzungen und strafrechtlich relevanten Formen der sexualisierten Gewalt.<sup>4</sup>

**Grenzverletzungen:** Grenzverletzungen geschehen meist unabsichtlich und sind im pädagogischen Alltag nicht ganz zu vermeiden. Im schulischen Geschehen kann es zu Grenzverletzungen kommen, diese sollten wahrgenommen und ernst genommen werden, sind aber nicht [...] mit strafrechtlich relevanten Formen von Gewalt gleichzusetzen. Der Indikator hierfür ist das subjektive Erleben der betroffenen Personen. [...]

Grenzverletzungen treten in der Regel einmalig auf und können korrigiert werden. Wichtig ist, sie aktiv zu thematisieren und Maßnahmen zu finden, sie zukünftig zu vermeiden.

**Übergriffe:** Einen sexuellen Übergriff begeht eine Person, die grenzverletzendes Verhalten trotz Ermahnung nicht korrigiert, sondern wiederholt. Ein Übergriff passiert nicht mehr zufällig und nicht aus Versehen: Die abwehrende Reaktion der jeweiligen Person wird bewusst von Täter oder Täterin nicht beachtet, Kritik von anderen wird überhört und Verantwortung für das eigene Verhalten wird abgelehnt. Sexuell übergriffig sind zum Beispiel ständige anzügliche Bemerkungen.<sup>5</sup>

**Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt:** Hierzu gehören sexueller Missbrauch oder sexuelle Nötigung. Auch Formen des Missbrauchs von Kindern, die ohne direkten Körperkontakt stattfinden, sind strafrechtlich relevant. So ist es etwa auch strafbar, wenn ein Erwachsener oder Jugendlicher (ab 14 Jahren) auf ein Kind im Chat oder Handy einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bewegen, sich über E-Mail mit einem Kind zu sexuellen Handlungen verabredet oder einem Kind pornographische Handlungen oder Bilder zeigt, damit das Kind die gesehene Handlungen wiederholt.

<sup>3</sup> Vgl. UBSKM (2018): <https://beauftragter-missbrauch.de/praevention/was-ist-sexueller-missbrauch/definition-von-sexuellem-missbrauch/> [24.10.2020]

<sup>4</sup> Die folgenden Ausführungen orientieren sich an: Enders, Kossatz, Kelkel, Eberhardt: Zur Differenzierung zwischen Grenzverletzungen, Übergriffen und strafrechtlich relevanten Formen der Gewalt im pädagogischen Alltag (2010).

<sup>5</sup> Quelle: Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in Trier und im Landkreis Trier Saarburg, (2013), S.7.

### 3. Rechtliche Grundlagen

Der Begriff „sexueller Missbrauch“ ist ein juristischer, strafrechtlicher Begriff. Er bezeichnet im juristischen Sinne alle strafrechtlich relevanten Formen von Missbrauch an Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Im Strafgesetzbuch gibt es keinen Bezug auf „sexualisierte Gewalt“, da nicht alle Formen sexualisierter Gewalt juristisch strafbar sind. Wissenschaftlich meint sexualisierte Gewalt alle Formen von Gewalt, v.a. gegen Kinder und Jugendliche, die mit sexuellen Mitteln ausgeübt werden, bei der Sexualität instrumentalisiert und funktionalisiert wird, d.h. Gewalt gegen Kinder und Jugendliche ausgeübt wird.

#### 3.1 Kirchlich

Die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung ist eine selbstständige kirchliche Stiftung des öffentlichen Rechts auf dem Gebiet der evangelischen Kirche im Rheinland. Damit gilt auch für das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium das Gesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland von 2020. Dieses definiert sexualisierte Gewalt als unerwünschtes sexuell bestimmtes Verhalten, das die Würde der betroffenen Person verletzt. „Sexualisierte Gewalt kann verbal, nonverbal, durch Aufforderung oder durch Tätlichkeiten geschehen. Sie kann auch in Form des Unterlassens geschehen, wenn die Täterin oder der Täter für deren Abwendung einzustehen haben. Sexualisierte Gewalt ist immer bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuches (StGB) sowie bei Straftaten gemäß § 171, § 201a Absatz 3, § 225, §§ 232 bis 233a, § 234, 235 und 236 StGB in der jeweils geltenden Fassung gegeben.“<sup>6</sup>

Dem § 6 Abs. 1 Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt entsprechend haben alle Kirchenkreise, Gemeinden und Organisationen „institutionelle Schutzkonzepte auf Grund einer Risikoanalyse zum Schutz vor sexualisierter Gewalt mit dem Ziel zu erstellen, strukturelle Maßnahmen zur Prävention dauerhaft zu verankern...“<sup>7</sup>.

Gemäß dem Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und dem Rahmenschutzkonzept der Evangelischen Kirche im Rheinland umfasst der Begriff „Schutzbefohlene“ folgende Gruppen in unserer Kirche:

„Schutzbefohlene sind alle anvertrauten Menschen im Wirkungskreis der evangelischen Kirche, insbesondere Kinder, Jugendliche und hilfe- und unterstützungsbedürftige Menschen sowie Menschen in Abhängigkeitsverhältnissen (Minderjährige und Volljährige in Abhängigkeitsverhältnissen – z.B. Menschen mit Behinderung, Menschen mit Pflegebedürftigkeit, Menschen in der Seelsorge und in Beratungskontexten).“<sup>8</sup>

Die Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung ist sich bewusst, dass Grenzverletzungen, sexuelle Übergriffe und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung auch zwischen Erwachsenen z.B. unter Mitarbeitenden vorkommen können und auch hier wahrgenommen und unterbunden werden müssen. Alle Personen im Wirkungskreis der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung sind zu schützen. Meldungen von sexualisierter Gewalt werden immer ernst genommen und nicht vertuscht. Bei vermuteter sexualisierter Gewalt gegenüber Kindern und Jugendlichen handelt es sich immer um gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII.

Den Rechten der Betroffenen und Beschuldigten ist Rechnung zu tragen. Ein respektvoller Umgang mit allen Betroffenen ist sicherzustellen.

Dieses von der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung beschlossene Schutzkonzept gegen sexualisierte Gewalt ist allen Mitarbeitenden bekannt und wird von diesen beachtet. Der Begriff Mitarbeitende bezieht immer beruflich Mitarbeitende, Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Honorarkräfte, Praktikantinnen und Praktikanten, Ehrenamtliche und FSJler mit ein.

<sup>6</sup> Kirchengesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (2020), <https://www.kirchenrecht-ekir.de/document/45942>, [06.10.2023].

<sup>7</sup> Ebenda.

<sup>8</sup> Ebenda.

### 3.2 Öffentlich

Im Sexualstrafrecht wird unterschieden zwischen Kindern unter 14 Jahren, Kindern und Jugendlichen von 14 -16 Jahren und Jugendlichen von 16 -18 Jahren.

#### **Kinder unter 14 Jahren:**

Sexuellen Missbrauch regelt der § 176 StGB.

Strafbar sind:

1. sexuelle Handlungen an einem Kind oder an sich von dem Kind vornehmen lassen.
2. ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.
3. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornehmen oder ein Kind dazu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt.
4. sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt z.B. Vorzeigen von pornografischen Bildern.
5. schwerer sexueller Missbrauch, d.h. wer über 18 Jahre alt ist und Beischlaf mit einem Kind vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen.

Grundsätzlich gilt, dass jede sexuelle Handlung an einem Kind unter 14 Jahren strafbar ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob die sexuelle Handlung freiwillig oder mit Einverständnis der Eltern stattfindet.

#### **Kinder und Jugendliche von 14 - 16 Jahren:**

Sexuellen Missbrauch von Schutzbefohlenen regelt der § 174 StGB.

Strafbar macht sich:

1. Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist, vornimmt.
2. Wer an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind sexuelle Handlungen vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen lässt.

#### **Jugendliche von 16 – 18 Jahren**

Sexuellen Missbrauch von Jugendlichen regelt § 182 StGB.

Strafbar macht sich:

Wer eine Person unter 18 Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an ihr vornehmen lässt bzw. Dritte miteinbezieht.

### 3.3 Schulisch

Alle Mitarbeitenden, insbesondere Lehrkräfte, haben die Pflicht, bei einer möglichen Kindeswohlgefährdung aktiv zu werden und mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten. Geregelt wird dies durch das Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG). Nach § 4 KKG haben Lehrkräfte eine Offenbarungsbefugnis gegenüber dem Jugendamt und dürfen dieses im Fall von Kindeswohlgefährdung einschalten.

Der Interventionsplan des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums<sup>9</sup> regelt den Verfahrensablauf im Fall eines Verdachts auf sexualisierte Gewalt.

---

<sup>9</sup> siehe 5.Interventionsplan, S.14.

### 3. Risiko & Gefahrenanalyse

Die Risiko- und Gefahrenanalyse bildet die Grundlage zur Erarbeitung des institutionellen Schutzkonzepts gegen sexualisierte Gewalt. Durchgeführt wird die Analyse mit einer Auswahl aller am Schulleben Beteiligten, um ein möglichst umfassendes Bild von der Situation an unserer Schule zu erhalten. Offene Gesprächsrunden und ein anschließender anonymer Fragebogen geben den Beteiligten die Möglichkeit, die alltäglichen Abläufe an unserer Schule zu betrachten, um Risiken und Schwachstellen, die Grenzverletzungen oder sexualisierte Gewalt ermöglichen bzw. begünstigen, zu überprüfen. Es wird besonderen Wert daraufgelegt, dass die Befragten ihre subjektive Wahrnehmung schildern. Rückgemeldet wurden als unsicher empfundene Orte, der Umgang der Schüler\*innen untereinander (Umgangsformen, Einhalten der Klassenregeln, ...) sowie der Umgang zwischen Lehrkräften und Schüler\*innen (Umgangsformen, Nähe und Distanz, etc.).

Aus der Analysearbeit haben sich z.B. wichtige Aspekte für die Verhaltensrichtlinien, Impulse für die Erarbeitung und Veröffentlichung der Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten und das Beratungskonzept unserer Schule ergeben.

Da Konzeptarbeit, damit sie langfristig tragfähig und sinnstiftend bleibt, ein dynamischer Prozess sein muss, wird die Risikoanalyse alle 2 Jahre wiederholt.

### 4. Prävention

Die Prävention sexualisierter Gewalt am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium ist in die allgemeinen Präventionsmaßnahmen (Medienprävention, Sexualprävention, ...) der Schule implementiert. Der Fokus der Präventionsarbeit liegt auf der Etablierung bereits bekannter schulischer Programme im Umgang mit Gewalt und der Verknüpfung dieser mit den Maßnahmen zum Schutz gegen (sexualisierte) Gewalt. Bereits in den unteren Klassen werden Klassenregeln für den gegenseitigen Umgang festgesetzt mit dem Ziel die Grenzen aller zu respektieren! Ziel der unterschiedlichen Maßnahmen ist es, das Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium als **Schutzraum für alle am Schulleben Beteiligten** zu sichern.

#### 4.1 Personalauswahl und -einarbeitung

Einarbeitung des neuen Personals in das Schutzkonzept ist Auftrag des/der Präventionsbeauftragten der Schule, ggf. der Sprecherin/ des Sprechers<sup>10</sup>.

Auch im Hinblick auf die Personalführung soll in Gesprächen immer wieder auf das Schutzkonzept eingegangen werden. Die Einhaltung des Konzepts gegen sexualisierte Gewalt ist dabei von größter Wichtigkeit.

Im Einstellungsgespräch wird auf das Schutzkonzept hingewiesen. Die Selbstverpflichtungserklärung muss unterschrieben werden. Dies gilt sowohl für neue als auch bereits eingesetzte Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und weitere Mitarbeitende.

##### 4.1.1 Erweitertes Führungszeugnis

Das Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG) und die Evangelische Kirche in Deutschland verpflichten Schulen und ihre Träger, dafür Sorge zu tragen, dass keine Person, die wegen einer der in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist, in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen tätig ist. Der Nachweis, dass eine solche rechtskräftige Verurteilung nicht vorliegt, erfolgt durch die regelmäßige Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (EFZ). Zur Erfüllung

<sup>10</sup> Vgl. 4.1.4 Präventionsbeauftragte, S.9.

ihrer Verpflichtung lassen sich die Schulleitung bzw. der Schulträger von Personen gem. § 72a SGB VIII bei der Einstellung bzw. Beauftragung und nachfolgend im regelmäßigen Abstand von spätestens fünf Jahren entsprechend den gesetzlichen und arbeitsrechtlichen Regelungen, insbesondere des Bundeskinderschutzgesetzes, sowie der zu dem Paragraphen erlassenen Ausführungsbestimmung ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Ebenso haben sie sich einmalig eine Selbstauskunftserklärung dahingehend vorlegen zu lassen, dass die betreffende Person nicht wegen einer in § 72 a SGB VIII genannten Straftat verurteilt und auch insoweit kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Darüber hinaus beinhaltet die Selbstauskunftserklärung die Verpflichtung, bei Einleitung eines Ermittlungsverfahrens der Schulleitung bzw. dem Schulträger hiervon unverzüglich Mitteilung zumachen.

Die Dokumentation der Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis wird zusammen mit der Selbstauskunftserklärung unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bei der personalaktenführenden Dienststelle hinterlegt.

#### **4.1.2 Selbstverpflichtungserklärung**

Die Selbstverpflichtungserklärung dient allen Mitarbeitenden des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums als Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit allen am Schulleben Beteiligten und schafft ein möglichst hohes Maß an Verbindlichkeit. Der Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen ist nach unserem Selbstverständnis geprägt von Achtsamkeit, Respekt, Wertschätzung und grenzachtender Kommunikation.<sup>11</sup>

Die Selbstverpflichtungserklärung wird bei der Einstellung vom Mitarbeitenden zusätzlich zum Arbeitsvertrag oder mit der Begründung des Dienstverhältnisses unterzeichnet. Bei bereits beschäftigten Mitarbeitenden der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung ist diese in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen und ein Original zur Personalakte in der personalaktenführenden Dienststelle zu nehmen. Das andere Original erhält der/die Mitarbeitende.

Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden ist die Selbstverpflichtungserklärung vor Aufnahme der Tätigkeit mit Kindern, Jugendlichen oder anderen Schutzbefohlenen ebenfalls in zweifacher Ausfertigung zu unterzeichnen, ein Original verbleibt bei der Einrichtungsleitung. Das andere Original erhält der bzw. die Ehrenamtliche.

#### **4.1.3 Fortbildungen**

Ein wichtiger Bestandteil der Präventionsarbeit ist die Aus- und Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie soll zum einen Sicherheit im Umgang mit (Verdachts-)Fällen vermitteln und zum anderen dafür sorgen, dass sich eine Haltung der Achtsamkeit verankert und das Thema auch langfristig als ein zentrales Thema in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen benannt und bearbeitet wird. Bei der Umsetzung der Fortbildungen gelten die Vorgaben der Ev. Kirche im Rheinland: Alle Lehrkräfte und der/die Schulsozialarbeiter\*in haben eine Intensivschulung Prävention zu absolvieren. Diese wird von geschultem Personal durchgeführt.

Mitarbeitende im Sekretariat, das technische Personal, Praktikant\*innen, Integrationskräfte sowie Ehrenamtliche und FSJler absolvieren *mindestens* eine Basisschulung Prävention. In regelmäßigen Abständen von fünf Jahren erfolgt eine Vertiefungsschulung Prävention. Schulbezogene Fortbildungsbedarfe werden durch die Mitglieder des Beratungsteams<sup>12</sup> in Zusammenarbeit mit der Schulleitung erhoben und durchgeführt.

---

<sup>11</sup> siehe Selbstverpflichtungserklärung, S.21.

<sup>12</sup> siehe 4.1.5 Beratungsteam, S.9.



#### 4.1.4 Präventionsbeauftragte

Neben der Einarbeitung neuer Mitarbeitender und der Begleitung bzw. Fortführung der Präventionsarbeit am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium (auch über das Schutzkonzept hinaus) gehören auch die wiederholte Risikoanalyse und die Vernetzung der vorhandenen Präventionsmaßnahmen zum Aufgabenbereich der Präventionsbeauftragten der Schule, ggf. der Sprecherin/ des Sprechers. Gleiches gilt für die Organisation und Durchführung der Schulungen Prävention. Zudem gestaltet er / sie in Zusammenarbeit mit der Schulsozialarbeit bei Bedarf pädagogische Tage und Elternabende zu diesem Thema.

Möglich ist hier die Einsetzung von drei Präventionsbeauftragten mit einem Sprecher / einer Sprecherin, der/die die Hauptverantwortung trägt und als Ansprechpartner\*in für die Schulleitung gilt.

#### 4.1.5 Beratungsteam

Das Beratungsteam am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums setzt sich aus vier bis sechs Mitgliedern zusammen. Sie sollen Kontakt zu Beratungsstellen halten.

Einmal jährlich prüft das Beratungsteam den Fortbildungsbedarf/ Beratungsbedarf des Kollegiums und bespricht dies mit der Schulleitung.<sup>13</sup>

Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Falles tritt das Gremium im Sechs-Augen-Prinzip (d.h. alle Fälle sollen durch drei Mitglieder besprochen und geprüft werden) zusammen. Dies dient zum Clearing, d.h. zur Prüfung und Einschätzung der Sachlage, ggf. noch vor der Information der Schulleitung.

Mitglieder des Beratungsteams sind die Präventionsbeauftragten der Schule, die Schulsozialarbeit, die Schulseelsorge, die Verbindungslehrkräfte und weitere, geschulte Lehrkräfte. Die Altersstruktur sollte gemischt sein ebenso wie die Geschlechter.

---

<sup>13</sup> siehe 4.1.3 Fortbildungen, S.8.

## 4.2 Präventionsmaßnahmen

### 4.2.1 Verhaltensrichtlinien

Neben den kirchlichen und staatlichen Verordnungen wie Schulgesetz und Schulordnung sind die für unsere Schule grundlegenden und für alle am Schulleben Beteiligten verbindlichen Verhaltensrichtlinien in unseren schulspezifischen Vereinbarungen (z.B. Leitbild, Schulvereinbarung, Datenschutzvereinbarung, Hausordnung) festgehalten. Sie definieren den achtsamen, von Respekt und Wertschätzung geprägten Umgang miteinander. Diese festgehaltenen Werte dienen als gemeinsame Gesprächsgrundlage und Richtschnur für das Zusammenleben als Gemeinschaft in der Schule.

*Die große Bedeutung des Schutzkonzepts anerkennend, ist es uns dennoch wichtig zu betonen, dass Körperlichkeit und Sexualität, Sinnlichkeit und Berührung von den ersten Tagen als Säugling bis ins höchste Alter zum menschlichen Leben gehören. Sexualität ist eine positive Lebenskraft, die für das gesamte Spektrum sexueller Orientierungen und Geschlechteridentitäten gilt, solange die Würde und die Grenzen der Beteiligten geachtet werden, solange niemand verletzt, missbraucht und ausgebeutet wird. Kinder und Jugendliche haben demnach ein Recht auf eine altersangemessene Bildung auch und gerade im Blick auf ihre Sexualität.<sup>14</sup>*

*Somit müssen sexualpädagogische und – in unserer zunehmend digitalisierten Welt – auch medienpädagogische Präventionskonzepte in das Bildungsangebot eingebunden werden. Gerade im Hinblick auf die individuelle Persönlichkeitsentwicklung der Kinder und Jugendlichen stellt uns in besonderen Situationen des schulischen Alltags die Frage nach der Angemessenheit von Distanz und Nähe und dem Umgang mit Körperkontakt vor große Herausforderungen: Als besondere Situationen seien hier vor allem Momente der besonderen Zuwendung (z.B. Trost, Anerkennung, Freude) sowie der Sport- und Schwimmunterricht (z.B. Hilfestellung) genannt. Bei körperlichen Berührungen in der Arbeit mit Menschen sind stets Achtsamkeit und Zurückhaltung geboten, d.h. der Wille der Schutzperson ist wahrzunehmen oder auch zu erfragen, auf jeden Fall ausnahmslos zu respektieren. Dies bedeutet nicht, dass generell jede körperliche Annäherung untersagt ist.*

*„Körperkontakt aus Angst vor Missbrauch zu vermeiden hieße, die entwicklungsfördernde Kraft, die in gelebter verantwortungsvoller Beziehung liegt, nicht anzuerkennen. (...) Einerseits verbietet sich eine „kalte“ und distanzierte Pädagogik, andererseits kann je nach Situation und Art des Körperkontakts beispielsweise schon eine Umarmung eine sexuelle Grenzverletzung darstellen. Bei der Gestaltung von alltäglichen Beziehungen kann es nicht pädagogisches Ziel sein, dass Berührungen tabuisiert werden. Körperkontakt entspricht dem existentiellen menschlichen Bedürfnis nach Nähe, Ausdruck und Anerkennung. (...). Zur pädagogischen Professionalität und Verantwortung gehört es, ein feines Gespür für individuelle Grenzen zu entwickeln, eigene Grenzen zu setzen, Grenzen einzuhalten und dem Gegenüber ein Höchstmaß an Respekt entgegenzubringen.“<sup>15</sup>*

---

<sup>14</sup> Vgl. Konzept zum Schutz vor sexualisierter Gewalt der Evangelischen Kirche im Rheinland (2021), S.6.

<sup>15</sup> ZINSMEISTER, J. (2002): Strafrechtliche Reaktionsweisen. In: Fegert, J., Wolff, M. (Hrsg.): Sexueller Missbrauch durch Professionelle in Institutionen. Prävention und Intervention. Ein Werkbuch. Münster: Beltz Juventa, S. 101-120.

Neben diesen Verhaltensgrundsätzen gelten für alle pädagogischen Mitarbeitenden am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium folgende präzisierten Handlungsanweisungen:

- Vier-Augen-Gespräche sind zu vermeiden. Ist dies nicht möglich, so sollten diese in einem gut einsehbaren Raum erfolgen und eine weitere Person über den Beginn und das Ende des Gespräches informiert sein. Es kann auch sinnvoll sein, die Türe zu dem entsprechenden Raum offen stehen zu lassen.
- Vergrößert eine Schülerin / ein Schüler während eines Gesprächs den Abstand zur Lehrkraft, wird der Gewinn der Distanz respektiert und kein weiterer Schritt auf die Schülerin/ den Schüler zugegangen.
- Gespräche und Nachfragen, die in die Privatsphäre von Schülerinnen und Schülern eindringen, sind im unterrichtlichen Kontext nicht zulässig. Sollten in einem Beratungsgespräch Dinge, die die Privatsphäre der Schülerin/ des Schülers betreffen, zur Sprache kommen, ist hier große Sensibilität gefragt!

#### **4.2.2 Schulfahrten als besondere Herausforderung**

Mehrtägige Schulfahrten und erlebnispädagogische bzw. sportbetonte Unternehmungen bedürfen besonderer Achtsamkeit im Umgang der Lehrkraft mit den Schutzbefohlenen:

So dürfen die Zimmer der Schüler\*innen ausschließlich anlassbezogen betreten werden.

Vor allem in Schlaf- und Sanitärräumen ist der alleinige Aufenthalt einer Lehrkraft mit einer Schülerin / einem Schüler zu vermeiden. Wenn immer möglich, ist eine weitere Person (z.B. weitere Betreuungsperson oder Freundin/ Freund der anvertrauten Person) hinzuzuziehen. Ausnahmen hiervon bedürfen der absoluten Transparenz. Sie sind im Idealfall mit der Leitung einer Veranstaltung, dem Betreuersteam oder der Dienststellenleitung vorher eingehend zu klären. Mindestens bedürfen sie aber der Information einer weiteren Person. Ausgenommen von dieser Regelung sind die Anwesenheit im Rahmen der Nothilfe sowie bei dem begründeten Verdacht der Gefahr für Leib und Leben der Schutzperson.

Auf Veranstaltungen und Reisen, die sich über mehr als einen Tag erstrecken, müssen Schutzpersonen von einer ausreichenden Anzahl erwachsener Bezugspersonen begleitet werden. Setzt sich die Gruppe aus beiderlei Geschlecht zusammen, hat sich dies auch in der Gruppe der Begleitpersonen widerzuspiegeln.

#### **4.2.3 Transparente Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten**

Schüler\*innen, Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte, Eltern und alle weiteren Mitarbeitenden werden ab dem Beginn ihrer Zeit am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium über die Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten an der Schule informiert.

##### *Schüler\*innen*

Für die Schüler\*innen ist es eine wichtige Erfahrung, mit ihren Sorgen und Nöten von Anfang an ernst genommen zu werden. Um sicher zu stellen, dass ihnen die Anlaufstellen am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium bekannt sind, werden sie bei Übernahme einer Klasse zu Beginn des 5., 7., 9. und 11. Schuljahres durch die neue Klassenleitung/ Stammkursleitung über die Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten der Schule informiert und auf die Kontaktmöglichkeiten zum Beratungsteam hingewiesen. Zusätzlich befinden sich in den Aufenthaltsräumen Plakate, die die Schulsozialarbeit, die Schulseelsorge und das schulinterne Beratungsteam<sup>16</sup> vorstellen.

---

<sup>16</sup> siehe 4.1.5 Beratungsteam, S.9.

### *Lehrkräfte, pädagogische Fachkräfte und alle weiteren Mitarbeitenden*

Beratung und Unterstützung steht durch die MAV, den Lehrerrat, die Schulsozialarbeit und das Beratungsteam<sup>17</sup> auch den Lehrkräften und pädagogischen Fachkräften und allen weiteren Mitarbeitenden des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums zur Verfügung. Sie werden durch eine regelmäßige Information in Dienstbesprechungen und Aushängen im Lehrerzimmer über ihre Möglichkeiten informiert.

### *Eltern*

Neben den Klassenelternsprecher\*innen, der Klassenleitung und den Fachlehrkräften können Eltern jederzeit Kontakt mit Schulsozialarbeit oder dem Beratungsteam aufnehmen, um familiäre oder schulische Angelegenheiten in vertrauensvoller Atmosphäre zu besprechen. Zudem erfolgt eine Information über Beschwerde- und Unterstützungsmöglichkeiten. Auskünfte über die Kontaktmöglichkeiten zu den betreffenden Stellen bzw. Personen erhalten sie sowohl auf den Elternabenden als auch über die Homepage der Schule.

#### **4.2.4 Sprechräume öffnen**

Die Themen Sexualität und sexualisierte Gewalt werden am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium nicht tabuisiert. Schüler\*innen werden über Aushänge und Plakatwände im Schulgebäude, dem Selbstlernzentrum und dem Haus des sozialen Lernens über ihre Rechte und ihre Möglichkeiten schulintern und extern Beratung und Unterstützung zu erhalten informiert. Darüber hinaus besteht eine Vereinbarung mit einigen Fachschaften [bspw. Biologie und Religion], die darauf zielt, entsprechende Themen entweder mit dem Kurs oder der Klasse direkt zu bearbeiten oder auf die Informations- und Beratungsmöglichkeiten hinzuweisen.

#### **4.2.5 Elternarbeit**

Das Hauptaugenmerk bei der Elternarbeit liegt auf der Etablierung belastbarer Kommunikationsstrukturen. Grundlegend dafür ist, dass den Eltern ihre Kontaktmöglichkeiten und Ansprechpartner bekannt sind. In diesem Sinne werden die Eltern auf Elternabenden und zu Beginn des 5., 7. und 9. Schuljahres nicht nur über das Beratungsteam informiert, sondern erhalten auch die Kontaktdaten der jeweiligen Stufenleitungen und der Klassenelternsprecher\*innen und der Schulsozialarbeit.

Die Aufklärung der Eltern in einem Verdachtsfall oder einem bestätigten Fall von sexualisierter Gewalt erfolgt fallabhängig und nur in Rücksprache mit der Schulleitung. Das entsprechende Vorgehen ist im Interventionsplan<sup>18</sup> festgehalten.

#### **4.2.6 Partizipation**

Die Partizipationsmöglichkeiten der Schüler\*innen beginnen am Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium im Klassenraum. Schon in der Orientierungsstufe werden die Schüler\*innen dazu angeleitet, gemeinsame Klassenregeln aufzustellen. Zu den obligatorischen Klassenstrukturen der Jahrgangsstufen 5 und 6 gehört neben dem/der Klassensprecher\*in ebenfalls der Klassenrat und das Fach „Soziales Lernen“, in dem wertschätzende Kommunikation, eine angemessene Feedbackkultur und die Erarbeitung von Problemlösungen „auf Augenhöhe“ eingeübt werden.

Die Arbeit in der Schülerversammlung ermöglicht den Schüler\*innen auch über ihre eigene Jahrgangsstufe hinaus an der Gestaltung des Schullebens aktiv teilzunehmen.

Alle zwei Jahre werden die Schüler\*innen erneut zu den Risiken und Gefahren in Bezug auf sexualisierte Gewalt befragt<sup>19</sup>.

---

<sup>17</sup> siehe 4.1.5 Beratungsteam, S.9.

<sup>18</sup> siehe 5.Interventionsplan, S.14.

<sup>19</sup> Risiko & Gefahrenanalyse, S.7.

#### 4.2.7 Ansprechstellen

Alle ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden haben das Recht, sich jederzeit zur Einschätzung eines Verdachts von der Ansprechstelle vertraulich beraten zu lassen. Wenn sie also nicht sicher sind, ob es sich bei einem aufkommenden Verdacht oder ersten Vermutungen um einen begründeten Verdacht handelt, können sie sich bei der Ansprechstelle beraten lassen.

Schulpsychologisches Beratungszentrum Trier    Telefon: 0671 9701280  
Email: [SchulpsychB.Trier@pl.rlp.de](mailto:SchulpsychB.Trier@pl.rlp.de)

proFamilia Trier    Telefon: 0651 46302120  
Email: [Trier@profamilia.de](mailto:Trier@profamilia.de)

Familien- und Beratungsstelle  
des Diakonischen Werks (Trier)    Telefon: 0651 2090050

<b>Kontaktdaten der Ansprechstelle:</b>	
Telefonnummer:	0211 3610312
E-Mail-Adresse:	<a href="mailto:ansprechstelle@ekir.de">ansprechstelle@ekir.de</a>

## 5. Interventionsplan

„Im Verdachtsfall sexualisierter Gewalt ist generell eine besonders behutsame Vorgehensweise ratsam. Gerüchte und falsche Verdächtigungen sind unbedingt zu vermeiden, denn sie können für die Betroffenen schlimme Folgen haben. Allen - Lehrkräften, Eltern, Schülerschaft - muss klar sein, wann und bei wem man eigene Beobachtungen benennt.“<sup>20</sup>

### 5.1 Sensibilisierung für ein Erkennen von Kindeswohlgefährdung

Die Präventionsarbeit in der Schule und die Auseinandersetzung mit dem Konzept zum Schutz gegen sexualisierte Gewalt dienen dazu, alle am Schulleben Beteiligten für ein Erkennen möglicher Kindeswohlgefährdung zu sensibilisieren und die Kultur des Hinschauens weiterzuentwickeln.

Ein mögliches Alarmsignal kann eine Verhaltensänderung einer Schülerin oder eines Schülers sein.

„Mögliche Signale im Verhalten des Kindes bzw. der/des Jugendlichen, die auf sexualisierte Gewalt hindeuten könnten, sind u.a.

- sexualisiertes Verhalten und Sprache (insbesondere, wenn ein Kind sexuellen Kontakt mit anderen Kindern zu erzwingen sucht)
- plötzlich auftretende massive Verhaltens- oder auch Leistungsstörungen
- selbstverletzendes Verhalten (z.B. Ritzen)
- Angst, Depressionen - Essstörungen, Suchtverhalten“.<sup>21</sup>

Hier ist folgendes Vorgehen zu empfehlen:

- Rücksprache mit der Klassenleitung oder mit einem Mitglied des Kollegiums, welches das Kind unterrichtet (ggf. erste Dokumentation der Beobachtungen)<sup>22</sup>. Grundsätzlich gilt das 4-Augen-Prinzip!
- Gespräch(e) mit der betroffenen Schülerin / dem betroffenen Schüler durch
  - die Lehrkraft, die die Beobachtung gemacht hat,
  - eine Lehrkraft, die ein besonderes Vertrauensverhältnis zu der Schülerin / dem Schüler hat,
  - die / den Präventionsbeauftragte(n),
  - die Schulsozialarbeiterin/ den Schulsozialarbeiter.

Ziel ist hier, Vertrauen zu schaffen und der Schülerin / dem Schüler Sicherheit und Beistand zu geben.

- Je nachdem, ob sich der Verdacht als nichtzutreffend erweist oder aber erhärtet, entscheiden die involvierten Personen, wie weiter vorgegangen werden muss. Entweder bleibt es im Bereich der Beratung, u.U. unter Einbeziehung externer Fachpersonen (z.B. Erziehungsberatungsstelle, schulpyschologischer Dienst, Therapeuten, InSoFa, Kinderschutzdienst, ...), oder aber es wird wie in Abschnitt 5.2.1 „Vorgehen bei grenzverletzendem Verhalten“ oder 5.2.2 „Vorgehen bei sexuell übergriffigem Verhalten oder sexualisierter Gewalt“ weiter vorgegangen.

---

<sup>20</sup> Quelle: Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in Trier und im Landkreis Trier Saarburg, (2013), S.22.

<sup>21</sup> ebenda, S.8.

<sup>22</sup> Dokumentationsvorlagen sind unter <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schulorganisation/kinderschutz> zu finden [06.10.2023].

- Das Ergebnis des Gesprächs beinhaltet einen Fall mit

<p><b>A. Mitteilungsgebot</b> (z.B. Mobbing, einem Todesfall im sozialen Umfeld oder einer existenziellen Krise)</p>	<p><b>B. Mitteilungspflicht</b> (z.B. selbst- oder fremdverletzendes Verhalten, Schwangerschaft oder sexualisierte Gewalt)</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rücksprache mit dem Beratungsteam</li> <li>• Vermittlung einer schulinternen oder externen Fachperson (z.B. INSOFA)</li> <li>• ggf. Kontakt mit dem Elternhaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• <b>Information an die Stufenleitung!</b></li> <li>• begleitende Gespräche des betroffenen Schülers/der betroffenen Schülerin</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Dokumentation durch die gesprächsführende Lehrkraft<sup>23</sup></li> <li>• Abschlussgespräch mit allen involvierten Kolleg*innen.</li> </ul>	

**5.1.1 Aufgaben der Stufen- bzw. Schulleitung** bei einem mitteilungspflichtigen Beratungsfall:

- Die Stufen- bzw. Schulleitung entscheidet, ob und wann das Elternhaus informiert wird.
- Es erfolgt eine fallbezogene Beratung mit den involvierten Lehrkräften und ggf. der Schulsozialarbeit:
  - die Unterstützung für den betroffenen Schüler/die betroffene Schülerin.
  - eventuell nötige Sofortmaßnahmen.
- Unterstützungsmöglichkeiten für die gesprächsführende Lehrkraft werden besprochen.
- Die Klassen-, Stufen- oder Schulleitung dokumentiert das Gespräch.<sup>24</sup>

**5.2 Vorgehen bei einem Fall von sexualisierter Gewalt**

**5.2.1. Grenzverletzendes Verhalten**

Ein Schüler/eine Schülerin oder eine Mitarbeiterin/ ein Mitarbeiter berichtet von grenzüberschreitendem Verhalten eines (anderen) Mitarbeitenden.

**Vorgehen<sup>25</sup>:**

- Wenn eine Lehrkraft oder ein weiterer Mitarbeiter/ weitere Mitarbeitende von Grenzverletzungen oder sexuellen Übergriffen durch einen Kollegen bzw. eine Kollegin erfährt oder Vorfälle selbst beobachtet hat, informiert sie unmittelbar ein Mitglied des Beratungsteams.
- Unmittelbar nach Bekanntwerden eines Falles tritt das Gremium im Sechs-Augen-Prinzip (d.h. alle Fälle sollen durch drei Mitglieder besprochen und geprüft werden) zusammen. Dies dient zum Clearing, d.h. zur Prüfung und Einschätzung der Sachlage. Wird der Fall als glaubhaft eingeschätzt, wird die Schulleitung unverzüglich informiert.

<sup>23</sup> Dokumentationsvorlagen sind unter <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schulorganisation/kinderschutz> zu finden [06.10.2023].

<sup>24</sup> Dokumentationsvorlagen sind unter <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schulorganisation/kinderschutz> zu finden [06.10.2023].

<sup>25</sup> vgl. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in Trier und im Landkreis Trier Saarburg, S.14.

- Je nach empfundenem Schweregrad des berichteten Verhaltens führt die Schulleitung anschließend ein Gespräch mit der beschuldigten Person oder informiert, bei Lehrkräften, unverzüglich die Schulaufsicht, auch über einen ungesicherten Verdachtsfall. Bei anderen Mitarbeitenden wird entsprechend der Schulträger informiert.
- Bei einem sich wiederholenden Fall von grenzüberschreitendem Verhalten (=Übergriff<sup>26</sup>) wird die zuständige Schulaufsicht informiert und alle weiteren Schritte abgestimmt. Die Entscheidung über den Zeitpunkt der Einbeziehung der Polizei bzw. der Staatsanwaltschaft trifft die Schulaufsicht.  
Handelt es sich um eine\*n weiteren Mitarbeitende\*n wird die Schulträgerin informiert, die über die Einbeziehung der Polizei entscheidet.
- Parallel dazu kann die Inanspruchnahme der Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft hilfreich sein.

### 5.2.2. Sexuell übergriffiges Verhalten oder ein Fall von sexualisierter Gewalt

Ein Schüler/eine Schülerin berichtet von Erfahrungen von sexualisierter Gewalt durch Mitschüler bzw. Mitschülerinnen, eine Lehrkraft, eine weitere Mitarbeitende /einen weiteren Mitarbeitenden der Schule oder Personen außerhalb der Schule.

Bitte beziehen Sie mit Wissen der Schulleitung unmittelbar eine fachkompetente Beratungsstelle zur Unterstützung ein! **Sie können zu jedem Zeitpunkt eine anonyme Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) in Anspruch nehmen!**

#### Vorgehen:<sup>27</sup>

- Es kann zu jedem Zeitpunkt eine anonyme Fachberatung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft (Insofa) erfolgen!
- Mitteilung an das Beratungsteam, dies informiert ggf. die Stufenleitung<sup>28</sup> (siehe Aufgaben der Stufenleitung)
- Die Stufenleitung informiert die Schulleitung, diese wiederum die zuständigen Behörden.
- Begleitende Gespräche führen und schulinterne Unterstützung vermitteln.



Über Gespräche mit beschuldigten Lehrkräften und ggf. erwachsenen Zeugen entscheidet die Schulleitung und führt diese ggf. selbst durch.

### 5.3 Vorgehen bei strafrechtlich relevantem Verhalten<sup>29</sup>

1. Liegt strafrechtlich relevantes Verhalten durch **Mitschüler\*innen oder Personen außerhalb der Schule vor**, liegt das weitere Verfahren in der Hand der zuständigen Behörden.
2. Möglicherweise strafrechtlich relevantes Verhalten einer/ eines Mitarbeitenden wird nach einem ersten Gespräch mit der betroffenen Person durch die Schulleitung ohne weitere Gespräche unmittelbar von der Schulleitung an die ADD und den Leiter/die Leiterin der Abteilung für Erziehung und Bildung der evangelischen Kirche im Rheinland und der/ dem Vorsitzenden der Schulträgerin gemeldet, die in Absprache mit der Schulleitung das weitere Verfahren bestimmen (siehe Meldepflicht).

<sup>26</sup> vgl. Begriffliche Grundlagen, S.4.

<sup>27</sup> Eine detaillierte Handlungsempfehlung ist dem Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in Trier und im Landkreis Trier Saarburg (2015), S.14 ff. zu entnehmen.

<sup>28</sup> siehe 5.1.1 Aufgaben der Stufen- bzw. Schulleitung bei einem mitteilungspflichtigen Beratungsfall: S.4.

<sup>29</sup> Eine detaillierte Handlungsempfehlung und Hinweise zur Gesprächsführung ist dem Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in Trier und im Landkreis Trier Saarburg (2015), S.14 ff. zu entnehmen.



**Bestätigt sich der Fall**, informiert die Schulleitung unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (d.h. je nach Ansprechpartner anonymisiert) den Beschuldigten, die gesprächsführende Lehrkraft, das Kollegium, die Elternvertretung und die Schülervertretung. Das weitere Verfahren übernimmt die Dienstaufsicht (siehe Meldepflicht).

### 5.3.1. Meldepflicht

Im Falle eines Verdachts von sexualisierter Gewalt gegen Kinder, Jugendliche oder Schutzbefohlene ist die Vertrauensperson der Evangelischen Kirche im Rheinland eine mögliche erste Ansprechperson. Bitte zögern Sie im Falle einer Vermutung oder eines Verdachts nicht, mit dieser Kontakt aufzunehmen. Sie kennt Hilfs- und Unterstützungsmöglichkeiten und berät Sie zu diesen.

Vertrauenspersonen des Landeskirchenamtes der Evangelischen Kirche im Rheinland sind:

Frau Erika Georg-Monney, 0211-4562-471, „[Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de](mailto:Vertrauensperson.georg-monney@ekir.de)“

Herr Dr. Felix Müller, 0211-4562-210, „[vertrauensperson.mueller@ekir.de](mailto:vertrauensperson.mueller@ekir.de)“

Frau Lara Salewski, 0211-4562-369, „[vertrauensperson.salewski@ekir.de](mailto:vertrauensperson.salewski@ekir.de)“

In jedem **begründeten Verdachtsfall** besteht für die Mitarbeitenden der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung die **gesetzliche Meldepflicht** bei der Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland. Die Meldestelle ist telefonisch, per Mail und persönlich nach Vereinbarung zu erreichen. Dort werden alle erforderlichen Daten, Schilderungen und Angaben aufgenommen und sowohl zur Bearbeitung als auch zu statistischen Zwecken erfasst.

#### Kontaktdaten der Meldestelle:

Telefonnummer: 0211 4562-602  
E-Mail-Adresse: [meldestelle@ekir.de](mailto:meldestelle@ekir.de)  
Postanschrift: Evangelische Kirche im Rheinland  
Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Str. 7, 40476 Düsseldorf

**Wenn ein begründeter Verdacht auf sexualisierte Gewalt durch eine kirchliche oder staatliche Mitarbeitende oder einen kirchlichen oder staatlichen Mitarbeitenden (beruflich oder ehrenamtlich) oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot vorliegt, haben berufliche und ehrenamtliche Mitarbeitende diesen unverzüglich der Meldestelle nach § 8 des Kirchengesetzes zum Schutz vor sexualisierter Gewalt zu melden.**

Hierzu ist eine zentrale Meldestelle der Evangelischen Kirche im Rheinland im Landeskirchenamt in Düsseldorf eingerichtet worden. Eine Meldung kann telefonisch, per E-Mail oder persönlich nach Terminvereinbarung erfolgen. Die Meldestelle gibt zu Beginn des Gesprächs zunächst einige Hinweise zum offiziellen Verfahren, hört sich aufmerksam den geschilderten Fall und die Verdachtsmomente an und leitet dann an die verantwortlichen Stellen (z. B. an die zuständigen Juristinnen und Juristen im Landeskirchenamt oder an die jeweilige Leitungsperson bzw. das Leitungsgremium) zur Verdachtsklärung und gegebenenfalls Intervention weiter. Sie weist außerdem auf das Angebot der Beratung durch die Ansprechstelle hin, dokumentiert die Meldungen und führt über diese eine Statistik. Die Meldestelle hält die Bearbeitung sowie den Abschluss des Verdachtsfalls nach und verwahrt die Meldungen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Vorgaben.

## 5.4 Rehabilitation

**Bestätigt sich der Fall nicht**, liegt die Aufgabe der **Rehabilitation** der beschuldigten Person bei der Schulleitung.

D.h. konkret:

- Das Ergebnis wird in allen bis dahin informierten Gremien offengelegt.
- Der/ die Beschuldigte wird, je nach Öffentlichkeit des Vorwurfes, öffentlich entlastet.
- Die Schulleitung führt auch u.A. zur Wiederherstellung des Schulfriedens Abschlussgespräche mit
  1. der beschuldigten Person,
  2. dem beteiligten Schüler/der beteiligten Schülerin und der gesprächsführenden Lehrkraft und
  3. ggf. anderen beteiligten Personen, die den Kollegen/die Kollegin beschuldigt haben.
- Die Schulleitung veranlasst und begleitet die Entschuldigung der verantwortlichen beschuldigenden Personen.
- Die Schulleitung stellt externe Beratung bzw. Supervision zur Verfügung, um eine weitere Zusammenarbeit zu ermöglichen.
- Die Schulleitung veranlasst, dass die angefertigten Unterlagen vernichtet werden.

## 5.5 Handlungs- und Gesprächsregeln

### Inhalt.<sup>30</sup>

- Bestätigen Sie das Kind, den Jugendlichen oder die/ den Mitarbeitenden für seinen Mut, sich Hilfe zu suchen.
- Stellen Sie die Aussagen des Kindes, des Jugendlichen oder der/ des Mitarbeitenden nicht in Frage, auch wenn Sie glauben, Grund zum Zweifel zu haben.
- Lassen Sie keine Diskussion über die mögliche „Schuldfrage“ zu. Versichern Sie dem/der Betroffenen, dass er/sie an den Vorkommnissen nicht schuld ist.
- Stellen Sie Transparenz her in Bezug auf das weitere Vorgehen. Der betroffenen Person muss z.B. klar sein, dass sie mit der Stufenleitung, zumindest aber mit einem Mitglied des Beratungsteams, Rücksprache halten müssen. Versichern Sie, dass der weitere Schutz der Person auch bei dem weiteren Vorgehen im Fokus steht.

---

<sup>30</sup> Vgl. Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg (2015), S.16f.

Form:<sup>31</sup>

- Führen Sie Einzelgespräche, d.h. vermeiden Sie beispielsweise unbedingt gemeinsame Gespräche mit der betroffenen Person und dem der übergriffigen Person.
- Nehmen Sie sich Zeit für das Gespräch und bieten Sie ggf. einen Gesprächstermin am gleichen Tag an. Gehen Sie mit dem Gesprächsangebot auf die betroffene Person zu.
- Bleiben Sie sachlich und ruhig, um eine weitere Überforderung des/ der Betroffenen zu vermeiden. Halten Sie auch widersprüchliche Gefühlsäußerungen aus, z.B. dass der/die Person den/die Täter/in trotz der Vorkommnisse noch mag o.ä..
- Führen Sie kein „Verhör“. Akzeptieren Sie das Tempo Ihres Gegenübers. Bohren Sie nicht nach.
- Stellen Sie, wenn möglich offene Fragen, wie „Erzähl doch mal, was ist denn passiert?“.
- Um eine Stigmatisierung zu vermeiden, sollten Sie nicht von „Täter/in“, sondern von „übergriffiger Person“ bzw. „übergriffigem/r Schüler/in“ sprechen.
- Vermeiden Sie es, den/die Betroffene durch Körperkontakt zu beruhigen.
- Stellen Sie Verbindlichkeit her, d.h. machen sie einen festen Termin für ein weiteres Gespräch aus.

---

<sup>31</sup> Vgl. Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg (2015): S. 13ff.

## 5.6 Leitfaden zur Dokumentation<sup>32</sup>

1. Nennen Sie die Person, um die es geht. (Name, Alter, Klasse) und dokumentieren Sie auch dessen psychische und physische Verfassung.<sup>33</sup> Notieren Sie die Anwesenden, das Datum, die Uhrzeit, sowie die Umstände des Gesprächs und den Gesprächsverlauf, damit die Dokumentation ggf. gerichtsverwertbar ist.
2. Schildern Sie Ihre Beobachtungen und den konkreten zeitlichen und räumlichen Kontext dessen, was Sie beobachtet haben.
3. Notieren Sie, was Ihnen merkwürdig oder beunruhigend erschien. Schildern Sie Ihre Wahrnehmungen und Empfindungen. Bleiben Sie jedoch möglichst beschreibend und objektiv und interpretieren Sie die Darlegungen der Person nicht. Notieren Sie Aussagen der Person möglichst wörtlich und protokollieren Sie auch Ihre Fragen und ggf. körperliche Verletzungen.<sup>34</sup>
4. Beschreiben Sie Ihren Abwägungsprozess, dokumentieren Sie Gedanken und Beurteilungen, die Sie zu Ihren weiteren Schritten führen.
5. Notieren Sie, mit wem Sie wann über Auffälligkeiten oder einen Verdacht gesprochen haben.
6. Dokumentieren Sie jeden weiteren Schritt.

---

<sup>32</sup> Dokumentationsvorlagen sind unter <https://add.rlp.de/themen/schule-und-bildung/schulorganisation/kinderschutz> zu finden [06.10.2023].

<sup>33</sup> Vgl. Krisenmanagement – Handreichung für den Umgang mit Krisensituationen an Schulen (2019): S. 44.

<sup>34</sup> Vgl. Ergänzende Handreichung zum Vorgehen bei Verdacht der sexualisierten Gewalt. Handlungsleitfaden Kinderschutz in der Schule für Schulen in der Stadt Trier und im Landkreis Trier-Saarburg (2015): S. 18f.

## **Selbstverpflichtungserklärung**

### **gegenüber dem Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium Schweich**

---

Name

Die Arbeit der Evangelischen Kirche im Rheinland, insbesondere der Dietrich-Bonhoeffer-Stiftung, geschieht, vor allem mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, im Auftrag und Angesicht Gottes. Unsere Arbeit mit allen Menschen, insbesondere mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen, ist getragen von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen. Wir achten die Persönlichkeit und Würde aller Schutzbefohlenen, gehen verantwortlich mit ihnen um und respektieren individuelle Grenzen.

Dies anerkennend wird die folgende Selbstverpflichtungserklärung abgegeben:

1. Ich verpflichte mich dazu beizutragen, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlene zu erhalten und/oder zu schaffen.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen sexualisierte Gewalt, Vernachlässigung und andere Formen der Gewalt verhindert werden.
3. Ich verpflichte mich, die individuellen Grenzen aller Menschen zu respektieren und die Intimsphäre sowie die persönliche Schamgrenze zu achten.
4. Ich bin mir meiner besonderen Verantwortung als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin bewusst und missbrauche meine Rolle im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen nicht. Ich beachte das Abstands- und Abstinenzgebot.
5. Ich nehme alle Kinder, Jugendliche und andere Schutzbefohlenen bewusst wahr und achte dabei auch auf mögliche Anzeichen von Vernachlässigung und Gewalt. Ich achte auf Grenzüberschreitungen durch Mitarbeitende und Teilnehmende in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und anderen Schutzbefohlenen. In Zweifelsfällen und bei Grenzüberschreitungen hole ich mir dem schulinternen Interventionsplan folgend Hilfe bei den entsprechenden Ansprechpersonen der Schule.
6. Das Schutzkonzept des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums habe ich zur Kenntnis genommen und unterstütze es.
7. Bei jeder Vermutung werde ich entsprechend dem Interventionsplan des Schutzkonzeptes des Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasiums vorgehen. Jeden Fall mit begründetem Verdacht melde ich den entsprechenden Stufenleitungen oder der Schulleitung.
8. Ich verpflichte mich, beim Verdacht auf sexualisierte Gewalt gegenüber der Presse und in sozialen Netzwerken keine Informationen, Mutmaßungen und persönliche Einschätzungen weiterzugeben.
9. Falls ich im Laufe meiner Tätigkeit Kenntnis von Ermittlungen wegen einer Straftat bezüglich sexualisierter Gewalt gegen mich erlange, informiere ich hierüber unverzüglich die mir vorgesetzte Person.

---

Datum

---

Unterschrift

## Weitere Beratungs- und Mitteilungsmöglichkeiten

### Hilfe und Unterstützung für Eltern

Informationen, wie Eltern sich im Verdachtsfall verhalten und an wen sie sich wenden sollten:

[www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

### Beratungsangebot für Kinder und Jugendliche

Kinder und Jugendliche können sich an das Kinder- und Jugendtelefon „Nummer gegen Kummer“ wenden:

Nummer gegen Kummer: 116 111 (kostenfrei und anonym) Sprechzeiten: Mo. bis Sa.: 14 bis 20

Uhr [www.nummergegenkummer.de](http://www.nummergegenkummer.de)

### Weitere Informationen

Kampagnenwebsite: [www.kein-raum-fuer-missbrauch.de](http://www.kein-raum-fuer-missbrauch.de)

Hilfeportal Sexueller Missbrauch: [www.hilfeportal-missbrauch.de](http://www.hilfeportal-missbrauch.de)